Aus dem Institut
für gerichtliche Medizin der Universität Göttingen
Direktor: Prof. Dr. B. Mueller

Der Beweiswert von Schriftgutachten in der forensischen Praxis

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen

vorgelegt am 23. 6. 1937

von

Andreas Felden
aus Dehlingen

GÖTTINGEN 1938
BUCHDRUCKEREI FERDINAND PIEPER / WEENDE-GÖTTINGEN

Dekan: Prof. Dr. B. Mueller.
Berichterstatter: Prof. Dr. B. Mueller

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juni 1937.

In vielen Fällen muß der Jurist im Straf- oder Zivil-Prozeß als Grundlage einer Urteilsfällung eine Schrift beurteilen. Nach § 93 St. P. O. kann der Richter zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit einer Schrift eine Schriftvergleichung vornehmen. Er bedient sich dazu der Hilfe eines Schriftsachverständigen, wenn er selbst nicht in der Lage ist, über die rechtserhebliche Frage sich schlüssig zu werden. Der Schriftsachverständige soll ihm hierin ein Helfer sein, indem er dem Richter in beratender Weise mit seinem Sachverständnis zur Seite steht. Der Richter darf sich nicht einfach auf das Gutachten des Sachverständigen verlassen, sondern es ist seine Pflicht, auf Grund des Gutachtens zu einer eigenen Überzeugung über die in Betracht kommende Frage zu gelangen. (Vorkastner 1.) So gibt der Sachverständige sein Urteil nur über objektive Tatbestände ab. Der Richter muß aber aus der Gesamtheit der bewiesenen Tatsachen die Grundlage zu einer Urteilsfindung folgern. (Schneikert 2.) Eine Behauptung, sei es Verbrechentatbestand im Strafprozeß oder eine behauptete gefälschte Unterschrift oder Urkunde im Zivilprozeß, die im Rechtsleben von einem Beteiligten aufgestellt wird, muß, um Grundlage einer Rechtsentscheidung zu werden, bewiesen werden. Man kennt verschiedene Arten des Beweises. Wir haben als Beweis das Geständnis, den Augenscheinsbeweis, den Zeugenbeweis und den Indizienbeweis.

Der sicherste Beweis eines Tatbestandes ist die Wahrnehmung des Tatherganges durch den Richter. Dies ist aber wohl nie der Fall. Wie es mit der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen selbst sicher und gut beobachtender Menschen steht, weiß man aus zahlreichen Fällen wissentlich oder unwissentlich falscher Tatbestandsschilderungen von Zeugen.

Als eine objektive Darlegung eines Verbrechentatbestandes kann der Indizienbeweis gelten. Hier hat man objektiv vorliegende Verbrechenspuren, aus denen man rückwärtsschließend einen Tathergang wohl konstruieren vermag. Immerhin ist auch bei dieser Beweisart eine volle Sicherheit des tatsächlichen Herganges nicht ohne weiteres gegeben.

Als Beweismittel eines objektiv dargelegten Verbrechentatbestandes dient nun der Schriftvergleich. Denn in der Handschrift liegen dem Richter Verbrechenspuren vor. Durch den Schriftvergleich ergeben sich positive oder auch negative Anhaltspunkte, die zur Beweisführung

dienen können. Die gefundenen Übereinstimmungen sind Indizien, durch deren Vorhandensein die Behauptung der Täterschaft so glaubhaft gemacht wird, daß der Tatbestand als erwiesen gelten kann. Aber wie jedes Indiz hat die Handschrift als Beweismittel ihre Vorteile und Nachteile. Denn wenn auch die Handschrift manchmal das einzig greifbare und aufklärende Objekt eines strafbaren Tatbestandes und damit eine Verbrechenspur sein kann, deren Identifizierung durch geübte Sachverständige erfolgen kann, so gründet sich die Erkennung doch auf subjektiver Abschätzung von Merkmalen, die nicht unveränderlich und messbar sind wie andere Identifikationsmerkmale. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich nur um Indizien handelt, die erst in Verbindung mit anderen Indizien einen gewissen Wert erhalten, dessen richtige Abschätzung Grundlage zum Beweise einer Schuld sein kann oder immerhin bei Vorhandensein weiterer Belastungsmomente ein wichtiges Glied in der Beweiszusammensetzung eines vollgültigen Indizienbeweises darstellt. (Vorkastner 1.)

In der gerichtlichen Schriftuntersuchung handelt es sich einmal um die Feststellung nachträglicher oder sekundärer Verfälschungen an einem vorhandenen Schriftstück und Altersfeststellung von Schriftzügen, zweitens um die Feststellung der Urheberschaft anonymer, pseudonymer und bestrittener Schriftstücke oder Unterschriften.

Die Aufgabe des Schriftsachverständigen besteht also darin, festzustellen, von welcher bestimmten Person streitige Schriftzeichen und Schriftstücke geschrieben worden sind, durch Beobachtung aller Schrifteigentümlichkeiten und diese durch Vergleich mit anderen Schriften nach ihrer Beweiskraft zu werten und bezüglich ihrer Identität oder Nichtidentität zu prüfen. (R. M. Mayer 3.) Der Vergleich zweier Schriften zum Zwecke eines Beweises oder Ausschlusses der Urheberschaft als Schreiber inkriminierter Unterschriften oder ganzer Schriftstücke hat zum Gegenstand das Aufsuchen von gemeinsamen Merkmalen.

Die einzelnen Schriftmerkmale werden dann gesammelt als Baustein für eine auf Realindizien gegründete Beweisführung.

Die gerichtliche Schriftuntersuchung hat nichts mit der Graphologie im Sinne von Schriftdeutungen und Rückschlüssen auf den Charakter des Schreibers zu tun. Sie ist eine Spezialanwendung der wissenschaftlichen Graphologie, die die Beurteilung der unbeeinflußten, gewohnten oder natürlichen Handschrift betreibt. Die Möglichkeit der Erfassung von Charakterzügen wird zwar nicht geleugnet, es fehlt aber hier an exakten Grundlagen und handelt sich um eine mehr intuitive Kunst. Die Ansicht von Groß (D. J. Z. 1905 [4]), man müßte aus den zu vergleichenden Schriftstücken erst die Menschen konstruieren und dann in zweiter Linie diese vergleichen, hat den

Widerspruch aller derjenigen gefunden, die sich mit gerichtlicher Schriftuntersuchung beschäftigen (Schneikert 5, G. Meyer 6). Die Beurteilung einer Handschrift im Sinne der gerichtlichen Schriftuntersuchung beruht auf der Individualität jeder Handschrift. Denn jede natürliche schriftliche Ausführung ist zugleich Ausdruck des Triebhaften und des denkhaften Verstandes. Die Individualität der Handschrift liegt begründet in der Individualität aller Äußerungen menschlicher Wesenseigentümlichkeiten.

Klages (7) definiert die Handschrift als das „bleibend gegenständliche Ergebnis der persönlichen Schreibbewegung", deren Begriff von R. M. Mayer u. a. dahin ausgelegt wird, daß es sich hier um einen fixierten Ausdruck erbbedingter Anlagen und erworbener Eigenschaften einer Persönlichkeit handelt, der ergänzt wird durch gegenwartsbedingte Eigentümlichkeiten. Diese werden hervorgerufen durch Schreibimpulse, die einmal auf einer vorübergehenden toxischen oder sonstigen pathologischen Beeinflussung des Zentralnervensystems oder auf einer Störung des normalen Bewegungsablaufes beruhen können. Weiter kann das Schriftbild auch durch äußere Zufallseinflüsse bedingt sein. Dies ist besonders in den Schriftbildern der Fall, die der gerichtlichen Untersuchung unterliegen. Denn hier sind die Einflüsse auf das Schriftbild manchmal gewollt und zweckbetont.

Auf diesen durch die erwähnten Gründe zustande kommenden Schriftbildern beruht nun der Schriftvergleich. Man hat die individuell bleibenden Schrifteigentümlichkeiten als Schriftmerkmale bezeichnet. Ein Schriftmerkmal ist also ein reales ausschließliches Kennzeichen persönlicher Schreibbewegung, die meist von dem Schulmäßigen, der Norm, abweichen. So bieten etwa Schriften von Schulkindern und Erwachsenen, die selten schreiben, besondere Schwierigkeiten in der gerichtlichen Schriftuntersuchung, da sie sich mit ihren Schriftbildern weitgehend an die in der Schule gelernten halten und eine persönliche Ausdrucksbewegung noch nicht oder garnicht bei ihnen ausgebildet ist. Es fehlt hier das Individuelle, das sich bei dem sogenannten „Ausschreiben" ergibt. (Vorkastner 1.)

Diese Schriftmerkmale dienen nun bei der gerichtlichen Schriftuntersuchung als Identitätszeichen einer gemeinsamen Herkunft zweier Schriftstücke oder Unterschriften, soweit sie übereinstimmend sind. Andrerseits gibt das Fehlen oder Abweichen dieser Schriftmerkmale dem Untersucher die Möglichkeit, die gemeinsame Herkunft auszuschließen. Nun haben nach Schneikert (Arch. f. ger. Schriftunt. S. 201 [8]) die Schriftmerkmale nicht alle den gleichen Wert für die Beweisführung der Identität. Schneikert hat die Schriftmerkmale einzuteilen versucht unter dem Gesichtspunkte des Gewohnheitsmäßigen aber seltenen Vorkommens und des häufigen Vorkommens.

Die selten, aber gewohnheitsmäßig vorkommenden Schriftmerkmale bezeichnet er als primäre und die häufig vorkommenden als sekundäre Schriftmerkmale. Wentzel (Wentzel, 9, Der Schriftindizienbeweis) will die primären als bewußte und gewollte den sekundären als den unbewußten und ungewollten gegenüberstellen. Beide legen den Schriftmerkmalen durch diese Klassifizierung eine gewisse Wertung bei. Wenn auch Klages der Meinung ist, daß zu einer schlüssigen Beweisführung der Identität oder Nichtidentität eine Wertung der einzelnen Schriftmerkmale stattfinden muß, statt einer zahlenmäßigen Erfassung der ähnlichen Schriftmerkmale und deren Abwägung rein zahlenmäßig gegenüber den gefundenen Verschiedenheiten und damit Schluß auf Urhebergleichheit (Klages (10) Psych. Hilfsmittel S. 39), so meint R. M. Mayer (a. a. O. S. 225, 3), daß eine Wertung der Schriftmerkmale nicht richtig sei, da durch sie einem Schriftmerkmal anderen gegenüber eine höhere Bedeutung zugemessen würde. Er meint, daß z. B. dem Seltenheitsbegriff mindestens gleichwertig die Unbewußtheit und die Nichtunterdrückbarkeit oder die Stetigkeit eines Schriftmerkmals gegenüberstehen. Er gibt die Notwendigkeit einer Einteilung in Hinblick auf eine systematische Arbeitsweise zu und teilt deshalb in einfacher Weise die Schriftmerkmale in Allgemeine und Besondere ein. Unter allgemeinen Schriftmerkmalen versteht er solche, die nicht an einzelne Buchstaben oder Buchstabengruppen geknüpft sind, sondern im allgemeinen Schriftcharakter des Schriftstücks liegen. So ist hiermit der Gesamteindruck einer Schrift gemeint, der gegeben ist durch die Schwere oder Leichtigkeit des Schriftbildes oder die durch die Gewohnheit des Schreibers bedingt sein könnende Einteilung des Schriftraumes, der sich in allen von ihm verfertigten Schriftstücken wieder zeigt und bedingt ist durch den Raumsinn des Schreibers, oder auch die Neigung der Schrift im Verhältnis zur Horizontalen, den Schriftwinkel.

Die besonderen Schriftmerkmale sind solche, die an die einzelnen Buchstaben oder Buchstabengruppen oder Ziffern gebunden und morphologische Einzelbefunde sind, die das Schriftbild ergeben. So z. B. ob ein großer Buchstabe eine größere oder kleinere Kopfschleife hat oder die mehr oder minder gute Ausbildung der Brücken in Kleinbuchstaben.

So müssen hierbei die allgemeinen Schriftmerkmale relativ konstant in Erscheinung treten, wenn sie in dem Vergleich berücksichtigt werden sollen. Eine absolute Konstanz der allgemeinen Schriftmerkmale gibt es nicht, da sie durch äußere Einflüsse gewissen Änderungen unterliegen können (B. Müller 11). Die besonderen Schriftmerkmale müssen in ihrer Auffälligkeit wiederholt vorkommen, wenn sie als integrierender Bestandteil einer Handschrift gewertet werden dürfen.

Bei dieser Betrachtung ergeben sich dann in den untersuchten Schriften Übereinstimmungen und Abweichungen einer großen Zahl von Schriftmerkmalen, die nunmehr in ihrem Wert gegeneinander abgewogen werden müssen. Diese Wertung besteht darin, daß die gefundenen Übereinstimmungen in dem Original und den zur Verfügung stehenden Vergleichsschriften in gleicher oder mindestens relativ gleicher Häufigkeit vorkommen müssen. Eine weitere Wertung liegt darin, daß unbewußt zustande kommende und daher schwerer oder garnicht unterdrückbare, aber dabei doch unscheinbare Schriftmerkmale wie z. B. Häkchenbildungen oder Formen des i-Punktes, des u-Bogens, gegenüber der äußeren morphologisch übereinstimmenden Gestaltung eines bestimmten Buchstabens in Bezug auf den Schluß einer vorhandenen Identität schwerer wiegen.

Der Schluß auf Identität ist bei dieser Wertung dann gegeben, wenn eine größere Menge von Übereinstimmungen vorhanden ist und wesentliche Widersprüche fehlen. Ein paar Ähnlichkeiten können nicht gewertet werden.

Bei dieser Methode ist in den Fällen, in denen es sich um natürliche und unveränderte Schriften handelt, die Möglichkeit eines schlüssigen Identitätsbeweises gegeben. Ungleich schwerer ist es naturgemäß, einen Schriftvergleich auszuführen bei Schriften, die nur aus einer Unterschrift bestehen und das Vergleichsmaterial gering ist. Eine Untersuchung von Schriften kann nicht mit der Ausrechnung einer mathematischen Gleichung oder mit einer chemischen Untersuchung verglichen werden, bei der man fast immer zu einem positiven sicheren oder negativen Resultat kommen kann. Ein Schriftgutachter, der sich anheischig macht, in jedem Falle immer nur zu einem negativen oder positiven Resultat zu kommen, verspricht mehr, als er verantworten kann. Er kann zwar sagen, daß er persönlich von der Identität zweier Handschriften überzeugt ist, doch läßt sich dies in sehr vielen Fällen objektiv nicht immer ausreichend begründen. Wir kommen also hier zu einer Art Schriftbegutachtung, in der intuitive Vorstellungen eine gewisse Rolle spielen, und das sollte bei der Begutachtung, soweit als irgend möglich, aus dem Spiele bleiben.

Weiter bieten solche Schriften besondere Schwierigkeiten, bei denen die Handschrift verstellt oder gefälscht ist.

Die Schriftverstellung, d. h. die willkürliche Veränderung der eigenen Handschrift durch beliebig gewählte Schriftformen zum Zwecke der Geheimhaltung der Urheberschaft ist die eine Art von Schriftverfälschung.

Bei der Untersuchung muß zuerst davon ausgegangen werden, ob die fraglichen Schriftstücke die Merkmale einer Handschriftenverstellung bieten. Wenn eine Handschrift durch Verwendung von

Druckschrift, Rundschrift oder Linksschrift verstellt worden ist, oder wenn die Schrift sonderbare und krause Verschnörkelungen und Verzerrungen darbietet, wird die Feststellung der Schriftverstellung in den meisten Fällen nicht schwierig sein. In anderen Fällen hängt der Grad der Fähigkeit der Schriftenverstellung ab von der Schreibgewandtheit und von dem Umfang der Kenntnis der eigenen Schriftmerkmale. (Schneikert, Leitfaden S. 30, 5.)

Im Allgemeinen wird aber der Schriftversteller in den seltensten Fällen einen so hohen Grad der Kenntnis eigener Schriftmerkmale haben, daß er seine Schrift durch Unterdrückung dieser verstellt. Er wird sein Augenmerk auf Äußerlichkeiten richten, wie Veränderung der Schriftlage, der Schriftgröße, Schriftbreite und Stärke, oder er wechselt die Art der Schrift.

Es sind in der Literatur öfters schon Versuche angestellt worden, die experimentell die Frage untersucht haben, mit welchen Graden der Schwierigkeit der Schriftverstellung der Anfertiger rechnen muß.

Es wurde von Schneikert (12) eine Skala aufgestellt, die den Anstieg der Schwierigkeiten der Schriftverstellung einzelner Schriftmerkmale aufzeigt. Danach sind Größe, Druck und Geschwindigkeit der Schrift am leichtesten zu verstellen. Weite, Vergrößerung der Längenunterschiede, Unverbundenheit, Ductusveränderungen und individuelle Einzelformen sind am schwersten zu verstellen. Saudek (13) hat festgestellt, daß die unbewußt zustande kommenden Schriftmerkmale wie die Gestalt des Komma, der i-Punkte und der u-Bogen, der Querstriche des lateinischen t am schwersten zu beeinflussen und zu verstellen seien, und sie deshalb „unauffällige Buchstabenformen" genannt. B. Mueller (14) veranlaßte Versuchspersonen unter der Fiktion, sie hätten einen anonymen Brief geschrieben und sollten nun bei der polizeilichen Vernehmung Schriftproben anfertigen, ihre Schrift versuchen zu verstellen unter Ausschaltung der Verstellungsmöglichkeit durch Verlangsamung der Schreibgeschwindigkeit, durch Wechsel von lateinischer zu deutscher Schrift oder umgekehrt und durch Benutzung der linken Hand.

Die Versuche ergaben, daß es sehr schwierig ist, die Schrift ohne Vorübung zu verstellen und daß das Beachten unscheinbarer und unbewußt zustande kommender Schriftmerkmale, die der Aufmerksamkeit des Verfertigers entgehen, die Identifikation möglich zu machen in der Lage ist; nur etwa 10 Prozent aller Fälle boten ernstere Identifikationsschwierigkeiten. Die Fähigkeit der Verstellungen soll nach dieser Untersuchung bis zu einem gewissen Grade von der Bildung der Versuchs-Personen unabhängig sein. (B. Mueller 14.)

Zu fast den gleichen Ergebnissen bei etwas anderer Versuchsanordnung kamen Buhtz und Köstner (16).

Die Schriftverstellung durch Schreiben mit der linken Hand ist das einfachste Mittel, das Schriftbild sehr stark zu verändern und kann so dazu dienen, eine Identifizierung unmöglich zu machen. Denn wenn der Schreiber diese Schreibart nicht sehr geübt hat, kommt es zu einem schwerfälligen Gekritzel, in dem die individuellen Schriftbilder vollständig verzerrt und verbildet sind. Dies kommt daher, daß der Schreiber bei linkshändigem Schreiben sich die Herstellungsart eines Buchstaben nach der Schulvorschrift ins Gedächtnis zurückrufen muß, sodaß eine mehr schulmäßige Kinderschrift entsteht, der nur die Regelmäßigkeit und Gleichheit der Formen fehlt.

Dazu kommen noch starke ataktische Verzerrungen, eine steile oder linksschräge Lage, die die Herstellungsweise vermuten lassen. Ein sicheres Merkmal einer linkshändigen Schrift ist das Verfallen in Spiegelschrift, die auftritt, wenn der Schreiber sich mehr nach der Bewegungsvorstellung richtet, als nach der optischen Vorstellung des des Schriftbildes. (G. Meyer 15.)

Eine andere Art von Schriftverfälschung ist die Schriftnachahmung. Sie kommt vor bei Unterschriftfälschungen, bei Fälschungen einer ganzen Urkunde oder eines Teils einer Urkunde und bei anonymen Schriftstücken, um eine andere Person durch Nachahmung ihrer Schrift zu verdächtigen.

Die Nachahmung fremder Handschriften bietet für den Fälscher noch größere Schwierigkeiten als die Verstellung einer Schrift. Hier hat er nicht nur die eigenen Merkmale zu unterdrücken, sondern muß auch die Schrift des anderen genau nachzuahmen versuchen. Dies kann ihm wohl leichter gelingen, wenn es sich nur um die Verfälschung einer Unterschrift handelt, ist aber ungleich schwieriger, wenn nicht unmöglich, bei der Verfälschung größerer Schriftstücke. Eine solche Tätigkeit ist daher nur einem schreibgewandten und zeichnerisch begabten Menschen zuzutrauen. In der Schriftuntersuchung wirkt sich dieser Umstand dahin aus, daß eine Fälschung infolge der Schwierigkeit leicht zu erkennen ist und auch das Finden von trotz aller Aufmerksamkeit des Fälschers vorkommenden nicht ausgeschalteten individuellen Schriftmerkmalen der Identitätsbeweis mit der Schrift des Urhebers zu führen ist.

Als Beispiele für Gutachten, in denen der Schriftvergleich einen schlüssigen und sicheren Beweis der Täterschaft eines Beschuldigten ergab, bringen wir aus unserem Material folgenden Fall:

Folgender Tatbestand lag vor: Ein Mann A. wurde in der Nacht auf dem Nachhausewege von einem Radfahrer überfallen und seiner Geldtasche beraubt. Er erhält einen Monat später einen anonymen Brief, in dem der Verdacht auf irgend einen bestimmten Täter ablenkt werden soll und von der Begleichung einer alten Schuld

gesprochen wird. In Verdacht steht der L., der an dem betreffenden Abend dem A. in die Wirtschaften gefolgt ist und ihn sehr beobachtet hat. L. hat auch angeblich einen anderen Nachhauseweg eingeschlagen, als er sonst tut. Mit dem L. war in letzter Zeit häufig zusammen ein Schlossergeselle Z. Von beiden liegen Schriftproben und das Original vor.

Der Schriftvergleich mit der Schrift des L. ergab keine Übereinstimmungen mit der des Originals, die auf die Täterschaft des L. hinweisen könnten. Dagegen ergab der Vergleich mit den beiden Schriftstücken des Z. außerordentlich viele und ins Auge fallende Übereinstimmungen.

An allgemeinen Merkmalen stimmen hierin überein: die Breite des linken Randes, die Schriftgröße, Schriftschwere, Schriftgewandtheit, annähernd der Schriftwinkel, die Schriftverbundenheit, der Ductus, das häufige Heruntergehen der Schrift unter die Schreiblinie (trotz der vorgedruckten Linien), die tiefe Stellung der Punkte beim Datum. An Übereinstimmungen in der Form der einzelnen Buchstaben fanden sich: die Form und Stellung der i-Punkte, der u-Bogen und einer ganzen Anzahl von großen und kleinen Buchstaben.

Die gefundenen Übereinstimmungen waren außerordentlich zahlreich und sehr charakteristisch. Irgendwelche bedeutungsvollen Abweichungen bestanden nicht, sondern nur ganz geringe Verschiedenheiten, die in der Schwankungsbreite einer jeden Handschrift liegen.

Der Gutachter kam daher zu dem Schluß, daß der Verdächtige Z. mit voller Sicherheit als Schreiber des anonymen Briefes anzusehen war.

Ein Beispiel eines Schriftvergleiches, der zum sicheren Ausschluß der Täterschaft führte, ist der folgende Fall:

Bei dem Magistrat in N. ging ein anonymer Brief ein, in dem die Ehefrau H., die von ihrem Ehemann geschieden ist und die Kinder aus der Ehe bei sich hat, beschuldigt wird, für die Kinder nicht ausreichend zu sorgen. Der Verdacht, den Brief geschrieben zu haben, richtet sich gegen den Ehemann H. und eine Frau R., die der Beschuldigte kennt und in deren Familie er freundschaftlich verkehrt. Beide bestreiten, den anonymen Brief geschrieben zu haben.

Die Ehefrau H. stellt Strafantrag wegen wissentlich falscher Anschuldigung.

Es werden nun die Schrift des anonymen Briefes und der Vergleichsschriften der Beschuldigten auf gemeinsame Herkunft untersucht. Der Vergleich mit der Schrift des H. ergab soviel Unterschiede, daß dieser als Schreiber des Briefes nicht in Frage kommt. Der Ductus, die relative Schriftgröße, der Druckunterschied von Grund-

und Haarstrichen, die verschmiert geschriebenen Unterlängen, die u-Bogen u.a.m. sind so verschieden, daß H. als der Schreiber ausgeschlossen werden kann.

Die Schrift der Frau R. enthält wenig Übereinstimmungen. Die Schreiberin hält sich in gleicher Weise an die Schreiblinie, die Druckverhältnisse sind gleich, die Silbentrennung geschieht gleichmäßig und unter der Linie. Verschiedenheiten sind dagegen in größerer Zahl festzustellen. So die relative Größe, die absolute Größe, die Verbundenheit (Absetzungen vor a, e, i, u im Vergl.), die Köpfe der d, der Ductus (im Vergl. Neigung zur Girlandenform; im Original: Arkadenductus), die Schriftlage, die Schriftlänge.

Die vielen Abweichungen lassen den Schluß zu, die Urheberschaft der R. auszuschalten. Die wenigen Übereinstimmungen berechtigen nicht zu einer gegenteiligen Annahme.

Aus diesen beiden Beispielen sieht man, wie der Schriftensachverständige zu seinem Urteil kommt, und auf welche Weise er die Täterschaft auf Grund der Identität oder Nichtidentität bejaht oder verneint. In dem ersten angeführten Falle ergeben die vielen nicht nur zahlenmäßig, sondern auch charakteristisch individuell den Abweichungen überlegenen Übereinstimmungen den Beweis der gemeinsamen Herkunft der inkriminierten Schrift und der Vergleichsschrift.

Im zweiten Falle liegen wohl Übereinstimmungen vor, die aber gegenüber den zahlreichen Abweichungen nicht ins Gewicht fallen, sodaß die Abwägung dieses Verhältnisses nicht nur die gemeinsame Herkunft zweifelhaft, sondern sogar den Ausschluß als gegeben erscheinen läßt.

Dazwischen stehen nun die Fälle, bei denen der Schriftvergleich neben charakteristischen Übereinstimmungen auch eine Anzahl von Abweichungen zu Tage fördert, sodaß das Endergebnis nicht zu einer einfachen Bejahung oder Verneinung kommt, sondern die Identität mehr oder weniger wahrscheinlich macht, sodaß der Sachverständige sein Urteil in Wahrscheinlichkeitswerten ausdrücken muß.

Wie sich nun der Beweisart dieser Gutachten in der forensischen Praxis verhält, soll nun im folgenden untersucht werden. Zu diesem Zwecke wurden aus dem vorhandenen Gutachtenmaterial 19 Fälle in ihrem weiteren Verlauf an Hand der Akten verfolgt.

Fall 1

Eine Frau, die bei ihrem Hauswirt den Mietzins zahlen will, schickt ein kleines Mädchen mit dem Geld in das Amtsgericht, wo die Miete eingezahlt werden soll. Auf dem Wege zur Einzahlungsstelle hat dann ein unbekannter Mann dem Mädchen das Geld abgenommen und eine Quittung unterschrieben.

Der Verdacht richtet sich gegen den B., der sich an demselben Tage auf dem Amtsgericht aufgehalten hat. Verschiedene Zeugen haben ihn dort gesehen. Mehrere Personen haben auch das Mädchen gesehen. Die Beschreibung der Kleidung des B. durch die Zeugen und das Mädchen stimmen überein. Die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Mädchen verlief aber ergebnislos. Daraufhin wurde ein Gutachten darüber eingefordert, festzustellen, ob die Quittung von dem B. geschrieben sei.

Die Untersuchung wurde durch Schriftvergleich der Schrift der Quittung und den unbeeinflußt entstandenen Schriften, sowie einer bei der polizeilichen Vernehmung diktierten Schrift vorgenommen. Der Vergleich ergab folgendes: Die Schriftgewandtheit, der Schriftwinkel und die Druckbetonung stimmen überein. Dagegen weichen die absolute und die relative Schriftgröße sowie die Schriftverbundenheit ab.

In Bezug auf die Formen der Buchstaben fanden sich nur wenige Übereinstimmungen.

Dagegen sind ein Teil der Buchstaben und Wortteile in ihrer Form und Bildung so augenfällig abweichend von denen des B., daß auf eine Aufführung im Einzelnen verzichtet werden kann. Außerdem ist das Original so flüchtig geschrieben, daß dadurch der Vergleich sehr erschwert wird.

Der Vergleich der Schrift der fraglichen Quittung mit den Schriften des B. hat zwar eine Reihe von Übereinstimmungen ergeben, die zum Teil sogar charakteristisch sind. Diesen steht jedoch eine größere Anzahl von Abweichungen gegenüber. Man muß allerdings berücksichtigen, daß die Schrift der gefälschten Quittung sehr wohl verstellt sein kann — bei einem so kurzen Text wie dem vorliegenden, ist eine Verstellung verhältnismäßig leicht durchführbar — sodaß die vorhandenen Abweichungen vielleicht zum Teil dadurch hervorgerufen sind. Da sich jedoch diese Tatsache auf Grund des vorhandenen Materials nicht beweisen läßt und die bestehenden Abweichungen an Zahl und Bedeutung überwiegen, läßt sich die Täterschaft des B. nicht sicher behaupten. Es kann daher nur gesagt werden, daß sich eine Reihe bemerkenswerter Übereinstimmungen auf der fraglichen Quittung und den Schriften des B. gefunden haben, sodaß der Verdacht der Täterschaft begründet ist.

Der Oberstaatsanwalt stellt das Verfahren ein unter der Begründung: Der B. gibt zwar zu, daß er sich an dem bestimmten Tage im Amtsgerichtsgebäude aufgehalten habe, er bestreitet jedoch, die Schülerin G. überhaupt gesehen zu haben. Das haben auch irgendwelche Zeugen nicht beobachten können. Auch auf Grund einer Schriftvergleichung läßt sich die Täterschaft des B. nicht nachweisen. Unter diesen Umständen ist B. nicht zu überführen.

Fall 2

Frau A. bekommt eines Tages eine Rechnung über eine gelieferte Schreibmaschine. Als Vermittler ist der Kaufmann Cl. aufgetreten. Die Firma legt den Bestellschein vor, der mit dem Namen der Frau A. unterschrieben ist. Frau A. bestreitet, den Bestellschein unterschrieben und überhaupt eine Schreibmaschine bestellt zu haben. Cl. behauptet, Frau A. habe den Schein unterschrieben, aber den Kauf rückgängig machen wollen. Bei ihrer Vernehmung sagt Frau A. aus, daß sie die Unterschrift bestimmt nicht geleistet habe. Als ihr die Unterschrift vorgelegt wird, wird sie unsicher und gibt zu, daß sie ihrer Schrift sehr ähnlich sei und daß es wohl möglich sein könne, daß es ihre eigene Unterschrift sei. Sie sei damals krank gewesen und habe immer unter Morphium gelegen. Sie bleibt aber trotzdem dabei, ihre Täterschaft zu bestreiten.

Es wurde nun ein Gutachten darüber eingefordert, ob die Unterschrift auf dem Bestellschein von dem Cl. oder von der Frau A geschrieben ist. Der Vergleich der fraglichen Unterschrift mit den Vergleichsschriften der A. hat ergeben, daß einige Übereinstimmungen mit der Schrift der A. vorhanden sind. Die Form des P, die Stellung des Punktes hinter dem P, die Bildung des A, des e und des s stimmen — oberflächlich betrachtet — mit den echten Unterschriften der A. gut überein.

Daneben finden sich aber Abweichungen, die nach den vorhandenen Unterlagen nicht mehr innerhalb der Schwankungsbreite der Schrift liegen.

In Anbetracht dieser Abweichungen ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Unterschrift von A. herrührt. Allem Anschein nach ist von einem Fälscher versucht worden, die Unterschrift der A., die ihm vorgelegen haben müßte, nachzuahmen. Die Nachahmung ist verhältnismäßig gut gelungen. Ob der Cl. die Möglichkeit hatte, echte Unterschriften der A. in Ruhe zu studieren, müßte noch ermittelt werden. (Laut Akten hatte Cl., der einige Zeit bei der A. im Geschäft angestellt war, sehr wohl Gelegenheit, die Unterschrift zu studieren.)

Vergleicht man die umstrittene Unterschrift mit den Proben des Cl., so ergeben sich keine ins Gewicht fallende Übereinstimmungen. Dies ist auch nicht zu erwarten, weil Cl. ja (sofern er der Täter ist) die Schriftzüge der A. nachgeahmt hat.

Immerhin weisen einige Merkmale auf die Täterschaft des Cl. hin; so die Rundung im Kopf des A, die Größenverhältnisse zwischen A und h und die Gestalt des r. Immerhin spricht nichts dagegen und einiges dafür, daß der Cl. der Fälscher

der Unterschrift ist. Doch läßt sich seine Täterschaft mit Sicherheit auf Grund der Schriftuntersuchung allein nicht beweisen.

Auf das Gutachten hin wird das Verfahren gegen Cl. eingestellt, da nicht mit Sicherheit festzustellen ist, wer die Unterschrift auf dem Bestellschein angefertigt hat. Cl. ist zwar verdächtig, er kann jedoch nicht mit Sicherheit überführt werden; es besteht die Möglichkeit, daß eine dritte Person entweder im Auftrage der A. oder des Cl. die Unterschrift geleistet hat. Wenn Cl. auch stark verdächtig ist, so reicht das Ergebnis der Ermittlungen jedoch nicht zu seiner sicheren Überführung aus.

Fall 3

Eine Vereinigung soll aufgelöst werden. Die Funktionäre werden durch Rundschreiben verständigt, das Vereinsvermögen zur Abholung durch einen Beauftragten bereit zu halten. Als der Beauftragte zu D. kommt, und das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen abholen will, legt ihm D. eine mit „F..." unterschriebene Quittung vor und behauptet, ein fremder Mann, der sich aber durch eine Bescheinigung des Verwalters ausgewiesen habe, sei zu ihm gekommen und hätte die Ablieferung des Geldes verlangt. Er, D., hätte keinen Anlaß gehabt, diesem die Ablieferung zu verweigern und hätte dafür die vorgelegte Quittung erhalten. Dem Verwalter war die Sache verdächtig, ein Mann mit dem auf der Quittung verzeichneten Namen war nicht bekannt. Gegen D. wird daraufhin ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung eingeleitet. Irgendwelche Zeugen sind nicht vorhanden.

Das Gutachten sollte darüber abgegeben werden, ob der Besch. D. die Unterschrift auf der vorgelegten Quittung gefälscht habe.

Der Schriftvergleich ergab im einzelnen eine Abweichung im F und gewisse Verschiedenheiten beim k, das allerdings im Prinzip ebenso gebildet ist wie in den vorliegenden Vergleichsschriften des D. Bei den anderen Buchstaben des Namens ergaben sich keine ins Gewicht fallende Abweichungen. Die Abweichungen bei den Buchstaben F und k können auf bewußter Verstellung beruhen. Es ist auch möglich, daß der beschuldigte D. bei Spontanschriften hier und da das F und vielleicht auch das k so anfertigt, wie in der inkriminierten Unterschrift.

Es spricht daher nichts Wesentliches dagegen, daß der beschuldigte D. die Unterschrift „F..." auf der beanstandeten Quittung geleistet hat, doch läßt sich dies nach dem vorliegenden Material nicht mit Sicherheit beweisen.

Das Verfahren wurde eingestellt aus folgenden Gründen: Der Beschuldigte behauptet, die restlichen Kassenbestände einem

gewissen F..., der sich ihm als Bevollmächtigter des Vereines ausgegeben hätte, zurückgegeben zu haben. Wenn auch diese Einlassung nicht besonders glaubhaft klingt, so läßt sie sich doch nicht widerlegen und ihm eine strafbare Handlung nicht nachweisen, da auch der Versuch, den Beschuldigten durch einen Schriftsachverständigen zu überführen nicht gelungen ist.

Fall 4

Die Schwester des F. hat von dem Sparkonto des Vaters mit Hilfe eines Briefes, in dem die Sperre des Kontos aufgehoben wird und von dem F. Vollmacht gegeben wird, 300 RM. abgehoben und verbraucht. Der Brief trägt die Unterschrift des F. Dieser bestreitet, den Text des Briefes und die Unterschrift angefertigt zu haben und behauptet, daß seine Schwester das Geld ohne sein Wissen abgehoben hat. Außerdem behauptet er, das strittige Schriftstück müsse seine Schwester selbst oder eine andere Person in ihrem Auftrage geschrieben haben. Die F. bestreitet, den Brief und die Unterschrift geschrieben zu haben, und behauptet, daß das Schriftstück echt sei. Es werden nun Vergleichsschriften von der Beschuldigten, von dem Anzeigeerstatter und zwei weiteren Geschwistern mit dem Schriftstück zur Untersuchung eingesandt.

Der Vergleich ergab Übereinstimmungen mit den beiden Schriften der Besch. und des F. Wenn aber unbedingt jemand von den Beiden den Brief geschrieben hat, so spricht doch sehr viel mehr für F. Aber auch in den einzelnen Buchstabenformen finden sich Anklänge an die Schrift der E. F. Aber das Ergebnis bleibt dennoch ungewiß. Die Bildung des hr kommt ähnlich in der Unterschrift der K. F. vor. Es läßt sich daher sagen, daß viel wahrscheinlicher F. als die Besch. als Schreiber in Frage kommt.

Daraufhin wird das Verfahren gegen die Schwester F. eingestellt, da nicht mit Sicherheit festzustellen ist, wer die Auszahlungsbewilligung und die Unterschrift geschrieben hat. Da alle Familienmitglieder an der Angelegenheit interessiert sind, ist ein unbeteiligter und unparteiischer Zeuge nicht vorhanden.

Fall 5

Ein Frl. D. bekam eine anonyme Karte beleidigenden Inhalts zugesandt. In dem Geschäft, wo sie angestellt ist, werden von allen Angestellten Schriftproben angefertigt. Der Verdacht der Täterschaft fällt auf den H., dessen Schrift eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schrift der Karte hat. H. bestreitet auf das entschiedenste, daß er die Karte geschrieben habe. Es wird ein Gutachten gefordert, ob H. der Täter ist.

Der Vergleich ergab folgendes: An allgemeinen Merkmalen stimmen überein: die Schriftgewandtheit, der Verlauf der Schreiblinie, die absolute und die relative Schriftgröße, die Schriftverbundenheit und die Schriftweite.

Sehr auffallend ist die Tatsache, daß im Original hinter dem Worte „mehr" zuerst ein Punkt gestanden hat, der nachträglich in ein Komma verwandelt worden ist. Vergleicht man dazu die Vergleichsschrift, so gewahrt man, daß hinter den Wörtern „waren" und „ist" ebenfalls ein Punkt gestanden hat. Unmittelbar daneben findet sich ein Komma. Es besteht insofern eine höchst charakteristische Übereinstimmung, als zwei Zeichen verschiedenen Charakters an den betreffenden Stellen nach einander gesetzt sind. Bei der Untersuchung der besonderen Merkmale ergaben sich ebenfalls bemerkenswerte Übereinstimmungen.

Demgegenüber stehen als Abweichungen: der Ductus, die Füße der d, das k, d, das z, das Schluß-s und das E. Aber die Erscheinung des Komma, das aus einem Punkt entstanden ist, ist nicht nur ein charakteristisches, sondern auch ein individuelles Merkmal.

Dem subjektiven Empfinden nach ist der Besch. H. der Schreiber der fraglichen Postkarte gewesen. Berücksichtigt man die immerhin vorhandenen Abweichungen, so muß man — vorsichtig ausgedrückt — sagen, daß die Schrift der Postkarte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von H. stammt.

In der Folge der Ermittlungen entsteht der Verdacht noch gegen einen B. Auch über dessen mögliche Urheberschaft der anonymen Karte wird ein Vergleich angestellt. Aus diesem stellen sich teils eine Anzahl von Übereinstimmungen heraus, denen aber in überwiegendem Maße Abweichungen gegenüberstehen, sodaß B. keinesfalls nachgewiesen werden kann, daß er der Schreiber der beleidigenden Postkarte war.

Es ist aber bemerkenswert, daß ein Teil der Übereinstimmungen zwischen der Postkarte und der Schrift des B. auch in der Schrift des H. vorkommt. Dadurch wird allerdings die Beweiskraft des über H. erstatteten Gutachtens abgeschwächt. Man kann nach dem jetzt vorliegenden Material nur sagen: Wenn nur H. oder B. als Täter in Frage kommen, so ist es um vieles wahrscheinlicher, daß H. der Täter ist. Man kann jedoch nicht mehr sagen, daß er die beleidigende Postkarte mit Sicherheit geschrieben hat.

Das Verfahren führt zur Eröffnung der Hauptverhandlung, in der das Gericht aber zum Freispruch kam. Aus den Gründen: Nach dem Gutachten weist die Schriftprobe des Angeklagten mit der Schrift der Karte eine außerordentlich große Ähnlichkeit und viele übereinstimmende Merkmale auf. Eine Verschiedenheit liegt allerdings im Ductus, wodurch eine Anzahl von Abweichungen bedingt sind.

Die Untersuchung der Schriftprobe des B. hat aber ergeben, daß auch diese Schrift viele Übereinstimmungen mit der Karte enthält, die allerdings gegenüber den Abweichungen in der Minderzahl sind. Wie der Sachverständige angegeben hat, wird auf Grund der übereinstimmenden Merkmale zwischen der Schrift des B. und der Karte der Beweiswert des über die Schrift des Angeklagten erstatteten Gutachtens abgeschwächt, und es kann danach trotz größten Verdachtes nicht mehr mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß nur der Angeklagte als Schreiber der Karte in Frage kommt.

Das Gericht ist bei der Beurteilung der Identität der Schriften aber auf das Gutachten des Sachverständigen angewiesen. Nach dem Gutachten ist aber dem Angeklagten nicht mit Sicherheit nachzuweisen, daß er die Karte geschrieben hat. Es läßt daher eine Überführung nicht zu.

Fall 6

Der Schiffer H. soll einen Antrag auf Fahrpreisermäßigung bei der Reichsbahn gefälscht haben. Er und sein Kollege Ho. geben an, den Antrag auf Fahrpreisermäßigung von einem Schiffer bekommen zu haben, den er aber nicht kenne. Er bestreitet, den Antrag ausgefüllt und unterschrieben zu haben.

Auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts soll durch Schriftvergleichung festgestellt werden, ob die Schrift auf dem Antrag von dem Besch. H. oder dem Ho. stammt.

Der Vergleich der Schrift des Originals mit der Schrift der in Frage kommenden Personen ergibt in Bezug auf die Schrift Ho. so viele Abweichungen, daß dieser nicht als Ausfüller in Frage kommt.

Wenn — wie es den Anschein hat — bei dem Diktat nicht gesagt worden ist, welche Schriftgattung der Schreiber anwenden soll, so ist es auffallend, daß H. das Antragsformular in lateinischer Schrift — wie es dem Original entspricht — ausfüllt, Ho. dagegen in deutscher Schrift.

Den Abweichungen zwischen dem Original und der Schrift des H. stehen Übereinstimmungen gegenüber, die von ganz besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören folgende Erscheinungen: Rhein und Kanal. Diese Wörter sind nicht nur weit getrennt, sondern auch der Bindestrich entspricht der Schreibweise des H. Wenn hierzu noch einzelne andere Übereinstimmungen in den Schriftformen kommen, wie der Vergleich gezeigt hat, dann ist man doch zum mindesten geneigt, die Täterschaft des H. anzunehmen. Kämen als Schreiber nur H. und Ho. in Betracht, dann würde man

nur H. als den Schreiber bezeichnen können. Zur vollständigen Überführung reichen die gefundenen Merkmale nicht aus. Sie weisen aber stark auf die Täterschaft des H. hin.

Trotzdem irgend ein anderer Verdächtiger im Verlaufe der Ermittlungen, insbesondere auch nicht der von H. angegebene Schiffer, von dem er den Antrag auf Fahrpreisermäßigung erhalten haben will, aufgefunden wird, stellt der Oberstaatsanwalt das Verfahren ein, da die Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu überführen seien. Der Hinweis auf die Täterschaft des H. allein genüge nicht zu einer Verurteilung.

Fall 7

Frau S. fand eines Morgens in ihrem Briefkasten einen Brief, in dem sie aufgefordert wird, an einem bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit die Summe von 20. RM. niederzulegen, andernfalls ihr etwas passieren würde. Sie erstattet Anzeige wegen Erpressung. Der Verdacht fällt auf den A., der der S. noch eine größere Summe schuldet. Die Erhebungen ergeben, daß A. früher bei der Stadtverwaltung tätig war und außerordentlich schreibgewandt ist. Um die Identität der Schrift des Erpresserbriefes mit der Schrift des Beschuldigten festzustellen, wird ein Gutachten angefordert.

Der Vergleich der Schrift des Erpresserbriefes und der zur Verfügung stehenden Vergleichsschriften von der Hand des A. ergab eine gute Übereinstimmung der allgemeinen Schriftmerkmale, wie Randbildung, Zeilenweite, Zeilenausnutzung, Verlauf der Schreiblinie, relative Schriftgröße. Von den besonderen Schriftmerkmalen ist zu erwähnen: die gute Übereinstimmung der Endstriche und Anstriche der Kleinbuchstaben, das nach Linksverschieben und Hochaufsetzen der i-Punkte. Auch die einzelnen Buchstabenformen des Originals weisen mit den Vergleichsschriften zahlreiche und charakteristische Übereinstimmungen auf. Außerdem weist jede einzelne der Schriften eine ganz ungewöhnlich große Schwankungsbreite auf, aus der sich etwa vorhandene Abweichungen ergeben.

Auf Grund des Vergleichs kommt man zu der Überzeugung, daß der Beschuldigte A. den fraglichen Brief geschrieben hat.

Als trotz Vorhalt dieses Ergebnisses der A. dabei bleibt, den Brief nicht geschrieben zu haben, und angibt, er habe gar keine Veranlassung, einen solchen Drohbrief der S. zu schreiben, wird vom Staatsanwalt ein Ergänzungsgutachten gefordert, in dem sich der Gutachter darüber äußern soll, ob mit Sicherheit oder doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, daß der A. den Brief geschrieben habe. Dazu werden dann noch weitere Diktatproben des Beschuldigten eingesandt.

Aber auch der Vergleich des Ergänzungsgutachtens ergab, daß der Beschuldigte als Verfasser des Briefes in Frage kam. Sowohl der Beschuldigte wie der Schreiber des fraglichen Briefes verfügen über eine gute Schriftgewandtheit. Es kommen in den zu vergleichenden Schriften Eigentümlichkeiten vor, die nicht landläufig sind, sondern für das einzelne Individuum als charakteristisch bezeichnet werden müssen. Überblickt man die Einzelbefunde der Untersuchung, so beobachtet man Verschiedenheiten nur in geringer Anzahl. Es mag auffallen, daß im Original die u-Haken die Form von Strichen haben, während sie zum Beginn der Vergleichsschrift mehr bogenförmig verlaufen. Es entspricht jedoch der Erfahrung, daß gerade die u-Haken in ihrer Form sehr schwanken. Die bogenförmigen werden beim schnellen Schreiben vielfach lang gestreckt. Das vorliegende Original ist zweifellos verhältnismäßig schnell geschrieben, die u-Haken sind hier mäßig gestreckt, von seltenen Ausnahmen abgesehen. In der Vergleichsschrift, die langsam und sorgfältig geschrieben ist, sind die u-Bogen zunächst bogenförmig, sie werden aber gegen Schluß, wo der Beschuldigte offenbar etwas schneller geschrieben hat, gestreckt. Die hier beschriebene Verschiedenheit spricht daher in keiner Weise gegen die Täterschaft des A., sondern eher dafür. Den paar Abweichungen stehen eine Fülle von Übereinstimmungen an Zahl und der Bedeutung nach gegenüber. Diese Übereinstimmungen betreffen zunächst einmal die allgemeinen Schriftmerkmale. So haben sich in der Raumanordnung, in der Zeilenführung, der Druckbetonung, dem Duktus, dem Abstand der einzelnen Wörter von einander, in der Länge der Schlußstriche bemerkenswerte Übereinstimmungen gefunden. Die Bedeutung dieser allgemeinen Schriftmerkmale liegt vor allem darin, daß sie bei Verstellungsversuchen meist nicht berücksichtigt werden. Dazu kommen im vorliegenden Fall sehr zahlreiche besondere Schriftmerkmale, die in dem früheren Gutachten beschrieben worden sind.

Daß es eine Persönlichkeit gibt, die in längeren Schriftstücken wie dem vorliegenden, in allen Einzelheiten, wie sie hier aufgezählt sind, dieselben Merkmale aufweist, erscheint nicht denkbar. Die erhobenen Befunde berechtigen daher zu dem Schluß, daß der A. (selbst wenn man sich vorsichtig ausdrückt) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Schreiber anzusehen ist.

Daraufhin stellt der Oberstaatsanwalt den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens unter Angabe der Beweismittel des Zeugnisses der S. und des Sachverständigengutachtens. Es kommt aber nicht zur endgültigen Verhandlung, da der Vorsitzende des Schöffengerichts geltend macht, es handele sich hier um einen Erpressungsversuch. Da der A. noch nicht vorbestraft sei, wäre eine höhere

Strafe als 1 Monat Gefängnis nicht zu erwarten, und deshalb auf Grund des Amnestiegesetzes vom 23. April 1936 § 2 Abs. 2 das Verfahren einzustellen.

Fall 8

Eine Frau H. bezahlte laut der bei den Akten liegenden Quittung 20. RM. Pachtzins. Sie erklärte später, sie habe 40.—RM. bezahlt und legte eine entsprechende Quittung vor. Auf dieser Quittung war die Zahl 20 in 40 verwandelt worden. Es war weiter versucht worden, das Wort „zwanzig" in „vierzig" umzuwandeln.

Der Geschädigte zeigte die H. wegen Urkundenfälschung an. Die Ermittelungen ergaben keine weiteren Anhaltspunkte. Die Besch. H. leugnet die Tat.

Daraufhin wird vom Oberstaatsanwalt ein Gutachten darüber eingefordert, ob diese Verbesserungen von der Hand der Beschuldigten stammen. In dem Gutachten, das zu dem Ergebnis kam, daß nichts dagegen spreche, daß Frau H. die Verbesserung vorgenommen habe und die weitgehende Übereinstimmung mit der Schrift der H. in hohem Maße für die Täterschaft spreche, wird die Frage aufgeworfen, da die Zahl der zu untersuchenden Schriftzeichen sehr gering sei und dadurch es nicht möglich sei, auf Grund der Schriftuntersuchung allein zu einem sicheren Resultat zu kommen, ob andere Personen für die Fälschung in Frage kommen. In diesem Falle müßte von diesen Personen gleichfalls Schriftproben zur Untersuchung eingesandt werden.

Als Person, die weiter im Verdacht der Täterschaft steht, kommt der mit Frau H. bekannte und in einem Hause wohnende M. in Frage. Schriftproben desselben werden in einem zweiten Gutachten gleichfalls auf eine Identität untersucht. Das Ergebnis des Vergleiches ist so, daß es unwahrscheinlich ist und nichts dafür spricht, daß M. der Täter ist. Die Übereinstimmungen, die sich mit der Schrift der Frau H. ergeben haben, sprechen dagegen für die Urheberschaft der Frau H. Wenn nur der M. und die H. für die Änderungen der Quittung in Frage kommen, so können sie nur von der H. stammen.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens kommt es zur Eröffnung der Hauptverhandlung, in welcher das Gericht die H. wegen schwerer Urkundenfälschung und Betruges verurteilt. Es stützt sich zum Teil auf das Gutachten des Sachverständigen, daß die Fälschung mit großer Wahrscheinlichkeit von der Hand der H. vorgenommen sei. Das Gericht trägt keine Bedenken, die H. als Täterin anzunehmen.

Fall 9

Der Kraftwagenführer F. einer Firma soll von einem Kunden Geld einkassieren. Dieser legt ihm aber eine quittierte Rechnung vor, die über den Empfang des Geldes mit dem Namen F. quittiert war. F. bestreitet, diese Quittung ausgestellt zu haben und erstattet gegen den Kunden L. Anzeige wegen Urkundenfälschung. Im Laufe der Ermittlungen kommt auch die Frau des L. als Täterin in Betracht. Es wird nun ein Gutachten darüber eingefordert, ob die Quittung echt ist oder ob der F. oder die Beschuldigte, Frau L., die fraglichen Zeilen geschrieben haben. Der Schriftvergleich ergibt, daß die beschuldigte L. die Quittung wahrscheinlich geschrieben hat. Sollte keine andere Person in Frage kommen, so wird ihre Täterschaft sehr wahrscheinlich. Daraufhin erhebt der Oberstaatsanwalt Anklage vor dem Schöffengericht. Das Schöffengericht beschließt, noch ein Gutachten darüber einzuholen, ob der Ehemann als Täter in Frage kommt.

Auch dieser Schriftvergleich ergibt Anhaltspunkte, daß Frau L. die Täterin ist. Wenn nur die Ehefrau und der Ehemann L. in Frage als Fälscher kommen, muß man nach dem Ergebnis der Schriftuntersuchung dahin kommen, daß die Ehefrau die Täterin ist.

In der Hauptverhandlung bestreitet die Angeklagte ganz entschieden, die Unterschrift gefälscht zu haben. Sie wird verurteilt wegen Gebrauch einer gefälschten Urkunde. Die Gründe besagen, daß auf Grund der beiden Gutachten die Fälschung der Quittung erwiesen sei. Andrerseits hält das Gericht es aber nicht für genügend bewiesen, daß die Angeklagte selbst die Urkunde gefälscht hat. Bestimmt hat sie aber von der Fälschung, die ein Mitbewohner oder ein Bekannter ausgeführt haben kann, gewußt und sich durch den Gebrauch der gefälschten Urkunde strafbar gemacht.

Fall 10

Gegen den W. wird die Beschuldigung erhoben, er habe eine Rechnung des Ofensetzers R. zu dem Zwecke des Erhaltens einer Baubeihilfe mit einem jüngeren Datum versehen. Die Reparatur des Ofens hat zu einem früheren Termin stattgefunden, sodaß W. die Kosten dafür nicht ersetzt erhalten haben würde. W. leugnet, das Datum auf der Rechnung gefälscht zu haben.

Das vom Oberstaatsanwalt eingeforderte Gutachten, ob die vom R. ausgestellte Rechnung von W. gefälscht worden sei, kommt zu dem Ergebnis, daß die beanstandete Quittung an sich von R. stammt und daß nach den vorgefundenen Befunden es wahrscheinlicher ist, daß die Verbesserungen von R. vorgenommen worden sind. Zu einer sicheren Feststellung läßt sich jedoch in diesem Falle nicht kommen.

Der Oberstaatsanwalt stellt das Verfahren ein, unter der Begründung: Wenn auch nach dem Gutachten die Täterschaft nicht einwandfrei festzustellen ist, so wäre jedenfalls gegen W. ein Vorgehen auf Grund des § 270 in Verbindung mit 262, 268 möglich. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß W., der noch unbestraft ist, eine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis erhalten wird. Das Verfahren wird daher auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 eingestellt.

Fall 11

Bei einer Hochzeit in G. hat der W. die Bestellung der Musik übernommen. Am nächsten Tage geht eine Beschwerde über W. bei der Landesleitung ein, in der gebeten wird, gegen W. vorzugehen. Die Beschwerde kommt von der Ortsmusikerschaft S..., geschrieben von einem Herrn M. Ein paar Tage später teilt W. der Landesmusikerschaft mit, man habe ihn denunziert. Er zeigt die vordere Hälfte des Beschwerdebriefes an die Landesleitung vor und ein kurzes Begleitschreiben, in dem versprochen wird, gegen ein Trinkgeld die andere Hälfte des Beschwerdebriefes, der zufällig in die Hand des anonymen Absenders gelangt sei, auszuliefern. Verdächtig als Schreiber des Begleitzettels ist der Schuhmacher B., der aber leugnet, der Täter gewesen zu sein.

Im Laufe der weiteren Ermittlungen wird nun ein Gutachten darüber gefordert, ob durch Schriftvergleich der B. als der Schreiber des Begleitzettels festgestellt werden kann.

Zum Vergleich lagen neben dem inkriminierten Zettel unbeeinflußte Schriften und Diktatproben des B. vor.

Der Vergleich des Originaltextes mit den Schriften des B. ergab eine Anzahl von Übereinstimmungen. Diesen standen jedoch Abweichungen gegenüber in der Form einzelner Buchstaben, die an Zahl größer sind, als die Übereinstimmungen. Doch sind diese Übereinstimmungen zum Teil sehr charakteristisch (so die Schreibweise des Datums, die schlechte Zeilenausnutzung, der Abstand der einzelnen Wörter voneinander, An- und Endstriche, orthographische Fehler), sodaß man den verdächtigen B. trotz der zahlenmäßig größeren Abweichungen mit einiger Wahrscheinlichkeit als den Schreiber des fraglichen Zettels ansehen kann.

Da sich keine anderweitigen Anhaltspunkte für eine Täterschaft des B. ergeben haben, wird das Verfahren eingestellt unter der Begründung, daß selbst, wenn es gelingen sollte, den Beschuldigten B. völlig einwandfrei der Täterschaft zu überführen, so würde seiner Bestrafung das Gesetz über Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 entgegenstehen.

Fall 12

Bei der Staatsanwaltschaft G. läuft ein anonymer Brief ein, in dem der Arbeiter Sch. beschuldigt wird, die vor einem Jahr bei dem Gastwirt B. gestohlene Wäsche in seinem Besitz zu haben. Ermittlungen nach dieser Richtung ergaben die völlige Haltlosigkeit der Beschuldigung. Unter den Verdächtigten, den Brief geschrieben zu haben, befindet sich der Invalide G., der eine Zeit lang mit dem Sch. in einem Hause wohnte und nun mit ihm verfeindet ist. Bei seiner polizeilichen Vernehmung leugnet G. entschieden ab, den Brief geschrieben zu haben. Von ihm und anderen Verdächtigen werden Schriftproben genommen und diese mit dem anonymen Brief zur Begutachtung eingesandt. Das Ergebnis der Schriftuntersuchung war folgendes: Es wurde zunächst festgestellt, daß die Schrift der anonymen Anzeige verstellt worden ist. Man erkennt dies an der Unsicherheit der Schriftzüge und an dem häufigen Wechsel der Schriftlage. Der Schreiber hat offenbar versucht, seine Schrift dadurch zu verstellen, daß er nach rechts überfallend schrieb; er ist jedoch häufig in die ihm geläufige Schriftlage zurückgefallen. Ein weiteres charakteristisches Verstellungsmerkmal stellen auch gewisse unmotivierte Schriftverbesserungen dar. Der Schreiber hat die Schriftverstellung außer durch Änderung der Schriftlage auch dadurch herbeiführen wollen, daß er eine möglichst schulmäßige Schrift anzuwenden versucht hat, um auf diese Weise seine Schrifteigentümlichkeiten zu unterdrücken. So hat er z. B. das S mit einem Schluß-Häkchen versehen, das er aber späterhin in einen Schlußbogen umgeändert hat. Er hat die Eigenart, die d-Schleifen mit einem langen Schlußstrich enden zu lassen. Dies hat er hier und da — freilich recht ungeschickt — dadurch zu verbergen gesucht, daß er die d-Schleifen nachträglich veränderte. Der unbekannte Anzeiger neigt weiterhin dazu, das H ohne Mittelstück anzufertigen.

Bei der Durchsicht der Vergleichsschriften wurde daher darauf geachtet, wer von den in Frage kommenden Personen die Schrifteigenheiten aufwies, die der anonyme Briefschreiber verbergen wollte. Dies war bei G. der Fall. Er zieht die d-Schleifen weit aus, er versieht das S mit einem Schlußhäkchen, er läßt bei dem H das Mittelstück weg. Bei dem Schriftvergleich ergab sich nur eine einzige Abweichung insofern, als G. das G und das A mit einer Einrollung beginnen läßt, die sich in dem zu untersuchenden Schriftstück nicht vorfinden läßt; offenbar ist diese Eigenart bei der verstellten anonymen Schrift unterdrückt worden. Im übrigen stimmen die Buchstaben A und G der Form nach überein.

Die anderen Personen, von denen Schriftproben entnommen worden sind, kommen als Schreiber nicht in Frage. Es kommt dem-

nach als Verfasser nur G. in Frage. Trotz der im Original durchgeführten Schriftverstellung sind die vorgefundenen Übereinstimmungen ihrer Zahl und ihrer Beweiskraft nach so schwerwiegend, daß G. mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als Täter bezeichnet werden muß.

Daraufhin wird die Anklage bei dem Schöffengericht erhoben. Bevor es zur Verhandlung kommt, erscheint der G. und gesteht, den Brief in Aufregung geschrieben zu haben. Auch in der Hauptverhandlung bleibt er bei seinem Geständnis und wird wegen wissentlich falscher Anschuldigung verurteilt.

Fall 13

In einem Prozeß wegen wissentlicher Anschuldigung entsteht die Frage, ob eine Anzahl Schecks von dem Beschuldigten Sch. unberechtigterweise mit dem Namen seiner Mutter unterschrieben ist. Sch. leugnet die Tat, sein Vater hat zwar die Angaben einem Rechtsanwalt gegenüber gemacht, behauptet aber, diese Angaben nur zu dem Zwecke gemacht zu haben, um daraufhin den Beschuldigten aus der Lehre des betreffenden Rechtsanwaltes zu lösen und bestreitet gleichfalls die Richtigkeit seiner damaligen Angaben. Die Mutter des Beschuldigten weigert sich, im Vorverfahren Schriftproben zur Feststellung der Identität der Unterschrift auf den Schecks zu geben.

Es wird im Verlaufe der Ermittlungsverfahren nun ein Gutachten darüber angefordert, welche von den 7 Schecks von dem Beschuldigten Sch. unterschrieben worden sind.

Der Vater des Beschuldigten kann als Schreiber ausgeschlossen werden. Von der Mutter waren Vergleichsschriften nicht zu bekommen, sodaß nur möglich war, einen Vergleich der fraglichen Unterschriften mit den Vergleichsschriften des Sch. durchzuführen.

Bei dem Vergleich von zwei bestimmten Schecks ergaben sich eine Reihe von Übereinstimmungen, aber auch einige Abweichungen. Sämtliche Schriften des Sch. weisen aber eine sehr große Schwankungsbreite auf. In der Verbindung mit dieser Tatsache und den gefundenen charakteristischen Übereinstimmungen kann es sehr wohl möglich erscheinen, daß der Beschuldigte diese beiden Schecks geschrieben hat.

Noch mehr charakteristische Übereinstimmungen ergab der Vergleich der übrigen Schecks.

Es ist daher überwiegend wahrscheinlich, daß diese Schecks von dem Beschuldigten Sch. geschrieben sind.

Wenn sich die Urheberschaft der ersten beiden Schecks und der übrigen Schecks nicht mit größerer Sicherheit angeben läßt, so liegt dies daran, daß von der Mutter des Sch. keine Vergleichsschriften vorlagen. Die Ähnlichkeit im Schriftbild nahe verwandter Personen spielt zuweilen eine sehr große Rolle, sodaß sie unbedingt berücksichtigt werden muß.

In der Anklage wird dieser Punkt neben anderen, hier nicht interessierenden, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Es wird dahingehend begründet, daß zwar der Angeklagte bestreitet, sich der Scheckfälschung schuldig gemacht zu haben und behauptet, daß diese Schecks von seiner Mutter unterschrieben worden seien, und daß wohl der Vater dasselbe bekundet. Aber dieses Vorgeben des Beschuldigten und des als Zeugen vernommenen Vaters sind unglaubwürdig. Dazu kommt noch, daß die Mutter des Sch. sich wiederholt geweigert hat, Schriftproben zu leisten. Hieraus folge, daß sie die Schecks nicht unterschrieben habe. Es kommt ferner hinzu, daß nach dem Gutachten des Schriftsachverständigen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Sch. die betreffenden Schecks ausgestellt und unterschrieben hat.

In der Hauptverhandlung wird der Sch. dann auch wegen dieser Urkundenfälschung für schuldig erachtet. Die Gründe hierfür sind laut Urteil:

Der Angeklagte leugnet, diese Unterschriften gefälscht zu haben. Doch wird er durch das Gutachten des Sachverständigen überführt. Und zwar nimmt der Sachverständige mit Bestimmtheit an, daß der Sch. alle sieben Schecks gefälscht habe, es sei denn, daß die Mutter des Sch. eine fast gleiche Handschrift habe. In der Hauptverhandlung hat die Mutter nunmehr als Zeugin Schriftproben angefertigt. Die gleich von dem Sachverständigen vorgenommene Schriftuntersuchung hat ergeben, daß die Handschrift von Mutter und Sohn sich in vieler Hinsicht gleichen. Das Gutachten wurde dahin ergänzt, daß die beiden Schecks wahrscheinlich von der Mutter ausgestellt seien, daß dagegen die anderen Schecks von dem Sch. geschrieben worden seien. Auch auf Grund dieses Gutachtens kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß der Sch. schwere Urkundenfälschung begangen habe.

Fall 14

Der Vertreter einer Versicherungsbank hatte mit einer Frau H. einen Versicherungsantrag abgeschlossen. Kurz darauf sendet er der Bank einen weiteren Versicherungsvertrag für die Tochter der Frau H. ein. Weiter übersandte der Beschuldigte einen Versicherungsvertrag mit der Unterschrift des H. ein. Dieser H. war auf Grund eines Vertrages von dem M. als Untervertretung für Versicherungs-

werbung eingestellt worden. Beide, die Frau H., wie auch der H., behaupten, die Unterschrift unter den Versicherungsantrag nicht geleistet zu haben.

Der Leiter der Bezirksstelle der Versicherungsbank stellt nun Strafantrag gegen den M. wegen Urkundenfälschung. M. leugnet bei seinen wiederholten polizeilichen Vernehmungen, die Fälschung der Unterschriften vorgenommen zu haben. Beide Zeugen hätten den Vertrag eigenhändig unterschrieben.

In einem ersten Gutachten wird darüber Auskunft verlangt, ob die Unterschriften gefälscht seien. Bei dem Vergleich der Unterschrift mit der Schrift der H. ergab sich folgendes: Die fragliche Unterschrift zeigt eine bessere Schriftgewandtheit als die Vergleichsschriften. Am M stimmen der Vorschwung, die Breite der schleifenförmigen Grundstriche und die Oese am Kopf der letzten Grundstriche in Original und Vergleichsschriften nicht überein. Auch der Schlußbogen am M ist in den Vergleichsschriften spitz, im Original rund.

Das a zeigt im Original die typische deutsche Form, in der Vergleichsschrift ist das a ohne Brücke gebildet und in der Form abweichend von der des Originals. Das r ist im Original schulmäßig deutsch, in den Vergleichsschriften lateinisch geschrieben. Im H ist der Vorschwung und der Anhang verschieden. Das ü, n und e zeigt verschiedenen Ductus.

Das r ist im Original deutsch, in den Vergleichsschriften wieder lateinisch geschrieben. Der Vergleich der Unterschrift des H. mit den Vergleichsschriften führte zu dem gleichen Resultat. Es kann daher gesagt werden, daß die Unterschrift der Frau H. und die Unterschrift Fr. H. gefälscht ist.

In einem weiteren Gutachten wird untersucht, ob die feststehende Fälschung der Unterschriften von dem Beschuldigten M. herstammt.

Da der Beschuldigte den Vertrag und den Antrag selbst handschriftlich vorbereitet hat, liegt genügend Material zum Vergleich vor.

Vergleicht man die gefälschte Unterschrift M. H. mit dem Namen M. H. auf derselben Seite und dem Text an derselben Stelle, so gewahrt man folgende Übereinstimmungen: Die Schreibgewandtheit, die Stellung der fraglichen gefälschten Unterschriften etwas oberhalb der gestrichelten Linie, annähernd die absolute und relative Schriftgröße, die Schriftschwere, die Differenzierung von Grund- und Haarstrichen, die gute Schriftverbundenheit in den Namen, der Ductus, die Schriftweite, die Endstriche, das a und das r, die Brücke des g und seine kurze Unterlänge und schließlich die Dimensionierung des H.

Diese Übereinstimmungen machen in ihrer Gesamtheit wohl die Täterschaft des Beschuldigten wahrscheinlich; kein einziges der Merkmale ist jedoch für sich allein charakteristisch und beweisend. Dazu sind die Formen zu schulmäßig geschrieben.

Bei der gefälschten Unterschrift „Fr. H." sprechen folgende Eigentümlichkeiten für die Täterschaft des Beschuldigten: im F der Fuß und der stark nach oben strebende Querstrich, die v-Form der r, der Ductus des n, die tiefe Einsenkung der Brücke im z und besonders die Zerlegung des H in zwei Teile. Trotz der geringeren Anzahl der Übereinstimmungen als bei der Unterschrift „M. H.", sind diese doch für die Täterschaft des Beschuldigten überzeugender, weil sie charakteristischer sind.

Auf Grund des objektiven Befundes würde man sagen können, daß der Beschuldigte die Unterschrift mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschrieben hat.

Da der in Frage kommende Personenkreis jedoch nur gering zu sein scheint, so ist vielleicht auch dieses Schlußurteil, das nicht mit Sicherheit abgegeben werden kann, strafrechtlich zu verwerten.

Zusammenfassung:

1. Die Unterschriften M. H. sind wahrscheinlich von dem Beschuldigten geschrieben worden.

2 Die Unterschrift F. H. ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von dem Beschuldigten geschrieben worden.

3. Eine größere Sicherheit des Schlußurteils konnte nach Art des zu erhebenden Befundes nicht erzielt werden.

In der Anklageschrift stützt sich der Oberstaatsanwalt neben den Zeugenaussagen der M. H. und des Fr. H. auf das Gutachten. Schon vor der Eröffnung der Hauptverhandlung gesteht der M. in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Schöffengerichtes, daß er die Unterschriften selbst gesetzt und gefälscht habe. Er wird dann auch in der Hauptverhandlung wegen Urkundenfälschung verurteilt.

Fall 15

Der Inhaber eines Wollgarnvertriebsgeschäftes erstattet Anzeige wegen Unterschlagung gegen die R., die im Auftrage der Firma den Vertrieb und die Einkassierung des Geldes übernommen hat. Die R. behauptet, eine bestimmte Summe stände noch aus und die Kunden hätten noch nicht alle bezahlt. Die verschiedenen Kunden gaben aber an, sie hätten schon alles bezahlt.

R gibt darauf an, ein Kassierer W. habe zwei ausstehende Summen von ihr für die Firma M. bekommen. Ein Kassierer W. ist aber nicht bei der Firma angestellt. R. gibt weiter an, sie habe den W. kennen gelernt, und er habe ihr einen Ausweis gezeigt, nach dem er berechtigt gewesen sei, das Geld einzukassieren. Sie gibt zwei Briefe des W. und zwei Quittungen von W. unterzeichnet zu den Akten. Durch Ermittlungen ist ein W. nicht zu finden. Zwei Personen gleichen Namens kommen aus bestimmten Gründen nicht in Betracht. Es entsteht der Verdacht, daß die R. die Briefe und die Quittung selbst geschrieben hat.

Durch eine Schriftuntersuchung soll festgestellt werden, ob die Briefe von der R. selbst geschrieben sind, und ob die Quittung von ihr gefälscht worden ist.

Zum Vergleich liegen Schriften der Beschuldigten und des W. vor.

Die einzelnen Buchstaben in beiden Briefen stimmen so genau überein, daß sie mit Sicherheit von demselben Schreiber herstammen. Die Schrift des W. weicht so stark von der Schrift der fraglichen Briefe ab, daß dieser als Schreiber derselben ausgeschlossen werden kann.

Bei der Untersuchung der Originale und der Vergleichsschriften der R. ergaben sich sehr zahlreiche, und zum Teil charakteristische Übereinstimmungen in den allgemeinen Merkmalen, wie auch in den Formen der einzelnen Buchstaben.

Die geringen Abweichungen sind belanglos und liegen in der natürlichen Schwankungsbreite einer jeden Handschrift. Sie sind außerdem noch zu erklären, daß R. allem Anscheine nach versucht hat, ihre Schrift bei der Anfertigung der Diktatprobe durch Verfallen in eine Schulschrift zu verstellen. Auch fällt bei den Originalschriften eine gewisse Steifheit der Schrift auf, die daraufhin weist, daß die Anfertigerin der Originalbriefe ihre natürliche Handschrift nach Möglichkeit verbergen wollte.

Die Übereinstimmungen überwiegen so, daß man zu dem Schluß kommen muß, daß die R. die Schreiberin der fraglichen Briefe vorsichtig ausgedrückt: mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit — gewesen ist.

Dasselbe gilt auch für die Quittung. In der Anklageschrift stützt sich der Vertreter der Anklage auf das Gutachten dahingehend, daß die Beschuldigte durch das Gutachten überführt ist, indem sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Schreiberin der zwei Briefe und der Quittung ist. Ein Mann mit dem von der Beschuldigten angegebenen Namen existiere nicht. Sie habe diese fingierte Person nur vorgeschoben und die Quittungen verfälscht, um ihre Straftat zu verdecken.

In der Hauptverhandlung wird die R. verurteilt. Auch das Gericht findet ihre Einlassung nicht glaubhaft. Die R. habe die Quittung selbst ausgestellt, was durch das Gutachten bestätigt sei, in dem der Sachverständige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Identität der Schrift festgestellt habe.

Fall 16

Ein H. G. gibt der Polizei den Empfang eines Erpresserbriefes bekannt. Der Verdacht richtet sich gegen mehrere mit ihm im gleichen Hause wohnenden Frauen, mit denen er Auseinandersetzungen gehabt hat. Von allen Hausbewohnern werden Schriftproben genommen, auch von der Verlobten des G., die gleichfalls im Hause wohnt.

Das Gutachten ergibt, daß alle, außer der Verlobten des G., von der Täterschaft ausgeschlossen werden können. Mit den Schriftproben der K., der Braut des G., wird nun der Schriftvergleich durchgeführt.

Dieser ergab eine große Anzahl zum Teil sehr charakteristischer Übereinstimmungen der allgemeinen und der speziellen Merkmale (Raumanordnung, Schriftgröße, Schriftgewandtheit, Ductus, Abstand der Wörter voneinander, Häkchen an den Endstrichen, Form von einzelnen Buchstaben).

Demgegenüber sind die wenigen Abweichungen (Unterlängen des f, Durchkreuzungen im k, die mitunter lateinische Form des r) an Zahl und Bedeutung so gering, daß sie in keiner Weise gegen die Täterschaft der Beschuldigten sprechen. Außerdem muß man damit rechnen, daß bei Anfertigung des Originals die Schrift verstellt wurde, woraus sich auch wahrscheinlich die eigenartige Form der i-Punkte und der u-Bogen, die vielfache Anwendung von Ornamentik in den Brücken der a, A, g, G, w, W, am r, die unruhige Form des Grundstriches am l, die Durchkreuzungen im t zu erklären ist.

K. ist deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit als Schreiberin des fraglichen Briefes anzusehen.

Während der weiteren polizeilichen Ermittlungen wird der K. das Ergebnis des Schriftvergleiches vorgehalten. Trotzdem behauptet sie, nicht die Schreiberin des Briefes zu sein. Andere Anhaltspunkte für die Täterschaft der K. oder einer anderen Person ergeben sich nicht. Daraufhin wird das Verfahren vom Oberstaatsanwalt eingestellt, unter der Begründung, daß der Täter nicht ermittelt werden könne. Eingehende Vergleichungen zwischen der Schrift des Erpresserbriefes und der Handschrift der K. haben zwar ergeben, daß der Brief mit höchster Wahrscheinlichkeit von der K. geschrieben

worden ist. Selbst wenn man diesen Beweis aber als erbracht ansehen wollte, kann doch nicht festgestellt werden, zu welchem Zwecke die K. an dem G. eine Erpressung versuchen wollte. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der Brief lediglich zum Scherz oder aus anderen Gründen, die keine strafbare Handlung enthalten, geschrieben worden ist. Die Erhebung der öffentlichen Klage verspricht unter diesen Umständen keinen Erfolg.

Fall 17

Der F. erhielt eines Tages einen Brief, in dem er aufgefordert wird, sich an einem bestimmten Tage in G. zu einer Besprechung einzufinden (betr. Frl. G. M., die sich in G. in einer Klinik wegen Schwangerschaft befindet). Unterzeichnet war der Brief „Dr. Meyer". F. reagierte aber nicht auf den Brief. Da erschien eines Tages ein Mann bei ihm, der sich als „Dr. Meyer" vorstellte und angab, wegen der G. M. zu kommen. Der Aufforderung des F., sich auszuweisen, kam der angebliche Dr. M. nicht nach, unter der Begründung, er habe seinen Ausweis nicht da. Da dem F. die Sache verdächtig vorkam, wollte er den Landjäger aufsuchen, um den Dr. M. feststellen zu lassen. Da der Landjäger aber nicht im Orte war, ließ er den Besucher wieder weg. Der Verdacht, den Brief geschrieben und sich als Dr. Meyer dem F. vorgestellt zu haben, richtet sich gegen den Reisevertreter G. Dieser bestreitet die Tat, gibt zwar zu, zweimal in M. gewesen zu sein, aber nicht zu dem in Frage kommenden Tage. Er selbst stammt nicht aus dem Ort, ist aber da bekannt.

Auf Grund von Vergleichsschriften des G. wird ein Gutachten darüber verlangt, ob G. den Brief mit „Dr. Meyer" unterzeichnet hat.

Der Vergleich der fraglichen Unterschrift mit den Vergleichsschriften des Beschuldigten zeigte in den allgemeinen Merkmalen folgende Übereinstimmungen: die Schriftgewandtheit, die absolute und die relative Schriftgröße, die Schriftweite, der Punkt hinter Dr., die Tieferstellung des M gegenüber den anderen Buchstaben. Auch die einzelnen Buchstaben zeigen gute und charakteristische Übereinstimmungen mit den Vergleichsschriften.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Beschuldigte G. auf Grund der erhobenen Befunde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Unterschrift „Dr. Meyer" auf dem Briefe geschrieben hat.

Im Laufe der weiteren Ermittlungen wird dem F. ein Lichtbild des Beschuldigten vorgelegt, nach welchem er den Beschuldigten wieder erkennt.

Die Anklageschrift stützt sich auf das Schriftgutachten. Nachdem festgestellt sei, daß der Schreiber des Briefes und der Angeklagte

dieselbe Person sei. Auch hat der Zeuge F. den Beschuldigten an Hand eines Lichtbildes wiedererkannt.

In der Hauptverhandlung bestreitet der Gr. auch weiterhin die Tat. Der Zeuge F. erkennt ihn bei der Gegenüberstellung mit Bestimmtheit wieder. Der Sachverständige ergänzt sein Gutachten mündlich noch dahingehend, daß es für ihn jetzt unzweifelhaft sei, daß der G. die Unterschrift angefertigt hat. Das Gericht verurteilt den G. und begründet sein Urteil, daß der F. den G. mit Bestimmtheit als den Mann wiedererkannt hat, der damals bei ihm gewesen sei. Dazu kommt noch weiter, daß der Sachverständige an Hand genommener Schriftproben sein Gutachten dahingehend zusammengefaßt hat, daß der G. die Unterschrift „Dr. Meyer" geleistet habe.

Fall 18

Ein Handelsagent zeigt seinen Reisevertreter M. an, ihn betrogen zu haben, dadurch, daß er falsche Unterschriften auf fingierten Aufträgen angefertigt habe. M. behauptet, daß zwei Frauen, mit denen er auf einer Bank vor dem Bahnhof in H. gesessen habe, die Aufträge unterschrieben hätten, Die beiden Frauen, D. und P., welche die Unterschrift geleistet haben sollen, bestreiten dies. Sie haben auch, als die bestellten Zeitschriften ihnen geliefert wurden, die Annahme der Zeitschriften verweigert. Es soll nun ein Gutachten darüber erstattet werden, ob die Unterschriften auf den Bestellscheinen von den Frauen P. und D. stammen oder ob dies ausgeschlossen ist.

Vergleichsschriften der Frau P. und der D. sowie des Beschuldigten M. liegen vor.

Aus dem Vergleich ergibt sich, daß Frau P. und Frau D. die fraglichen Bestellscheine nicht unterschrieben haben, und daß für die Unterschrift „Frau D." der Beschuldigte M., nach den allgemeinen Merkmalen zu urteilen, sehr wohl in Frage kommen kann.

In der Hauptverhandlung wird der M. wegen Urkundenfälschung und versuchten Betruges verurteilt. Das Gericht gibt die Begründung: Nach Ansicht des Gerichts hat der Angeklagte die Bestellscheine selbst gefälscht, wie der Sachverständige es für möglich erklärt, oder aber sie fälschen lassen.

Fall 19

Der Betriebsobmann einer Fabrik erhält einen anonymen Drohbrief zugesandt. Der Verdacht, den Brief geschrieben zu haben, fällt auf den kürzlich gemaßregelten und entlassenen Arbeiter B., welcher aber bestreitet, den Brief geschrieben zu haben. Es werden

von ihm und seiner Frau M. B. Schriftproben angefertigt und zur Untersuchung eingesandt.

Der Schriftvergleich mit der Schrift des B. ergab keine Übereinstimmungen, die auf eine Identität hinweisen könnten.

Dagegen zeigten die Diktatproben der Frau B. neben einer Reihe von Abweichungen bemerkenswerte und zahlreiche Übereinstimmungen mit dem Original, die zum Teil recht charakteristisch sind. In Bezug auf die Raumanordnung auf den Umschlägen und in den Brieftexten geht die Übereinstimmung soweit, daß ganze Zeilen der Vergleichsschrift genau mit dem Original übereinstimmen. Die einzelnen Wörter stehen sogar meist in denselben Zeilen. Im Original ist der Text auf 44 Zeilen, im Diktat auf 43 Zeilen zusammengedrängt. Es besteht also praktisch kein Unterschied. Bemerkenswert sind: der Fehler „haßt" statt „hast", die L, die y-förmigen g, die Verbindung von v und w zum folgenden Buchstaben, das Wort „vor".

Bei so merkwürdigen Übereinstimmungen hält es schwer, die B. nicht mit absoluter Sicherheit als die Schreiberin des anonymen Briefes zu bezeichnen. Was davon abhält, ist nur die Tatsache, daß in den Vergleichsschriften manche Buchstaben besser als im Original ausgebildet sind. Wie weit die Schreiberin der Diktatschriften in die Richtung der im Original vorhandenen Abweichungen verfallen kann, läßt sich auf Grund der Diktatschriften allein nicht beurteilen.

Man kann deshalb nur sagen, daß Frau B. den anonymen Brief mit höchster Wahrscheinlichkeit geschrieben hat. Möglicherweise würde man zu einem eindeutigen Urteil kommen können, wenn man noch unbeeinflußte Schriften erhalten könnte.

Im Wege der Ermittlungen werden nun noch zwei weitere Diktatschriftstücke der Frau B. beschafft und zur weiteren Untersuchung eingesandt. Der Schriftvergleich ergab in Bezug auf die besonderen Merkmale nicht nur dieselben Übereinstimmungen, sondern darüber hinaus noch einige wertvolle Ergänzungen. So stimmt die Schriftgröße, die im vorigen Gutachten als kleine Abweichung bezeichnet werden mußte, in den neuen Vergleichsschriften mit dem Original überein. Auch die Stellung der i-Punkte bildet nach den neuen Vergleichsschriften eine gute Übereinstimmung.

Was im vorigen Gutachten gesagt worden ist, wird durch diesen Vergleich bestätigt und durch das Hinzukommen der weiteren Übereinstimmungen sogar noch bekräftigt. Aber die Bedenken, die in dem vorigen Gutachten geltend gemacht sind, sind doch nicht beseitigt, wenn sie auch gemildert sind. So ist es auch jetzt nicht möglich, Frau B. auf Grund des vorliegenden Vergleichsmaterials mit absoluter Sicherheit als die Schreiberin des anonymen Briefes zu bezeichnen.

Trotz dieser Ergebnisse der Schriftuntersuchung stellt der Oberstaatsanwalt das Verfahren ein, da sich trotz eingehender Nachforschungen der Briefschreiber nicht hat ermitteln lassen. Auf Grund des angesteliten Schriftvergleiches ist festgestellt, daß der B. als Schreiber des Briefes ausschließt. Nach dem Schriftgutachten besteht ein gewisser Tatverdacht gegen die Ehefrau B. Jedoch ist sie trotz wiederholt vorgenommenen Schriftvergleichs nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit der Täterschaft zu überführen.

Nachdem gezeigt wurde, wie schwierig es ist, zu einem vollständig positiven oder negativen Urteil über die Täterschaft zu kommen, wurde geprüft, wie sich die Gutachten mit den verschiedenen Wahrscheinlichkeitsgraden in der forensischen Praxis auswirken (s. Tabelle S. 61).

In den meisten Fällen wurde schon während der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, da dem Täter trotz des Gutachtens die Tat nicht sicher nachzuweisen war. Die Formulierungen der Ergebnisse wie: „Der Verdacht der Täterschaft ist begründet", „Es spricht nichts dagegen und einiges dafür", „Man ist geneigt, die Täterschaft anzunehmen" haben in diesen Fällen nicht genügt, die Täterschaft mit der im Strafrecht notwendigen Sicherheit zu beweisen.

In anderen Fällen waren die Formulierungen der Ergebnisse der Gutachten in bestimmterer Form ausgedrückt. Die Beschuldigten konnten auf Grund des Schriftvergleiches mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" als die Täter bezeichnet werden. In diesen Fällen kam es zur Verurteilung.

In einigen Fällen, in denen die Formulierungen „mit Wahrscheinlichkeit", „mit überwiegender oder mit größter Wahrscheinlichkeit" lauteten, kam es zur Verurteilung, da zu dem Ergebnis des Gutachtens noch das Geständnis des Beschuldigten oder eine glaubhafte Zeugenaussage kam.

Fall	Gutachten	Ergebnisse des Strafverfahrens
1	Der Verdacht der Täterschaft ist begründet.	Einstellung
2	Es spricht nichts dagegen und einiges dafür, daß Cl. der Fälscher ist.	Einstellung
3	Es spricht nichts Wesentliches dagegen, daß D. die gefälschte Unterschrift geleistet hat.	Einstellung
4	. . . daß viel wahrscheinlicher F. als Schreiber in Frage kommt.	Einstellung
5	Es ist um vieles wahrscheinlicher, daß H. der Täter ist.	Eröffnung
6	Man ist zum mindesten geneigt, die Täterschaft anzunehmen.	Einstellung
7	Daß A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Schreiber anzusehen ist.	Eröffnung
8	Die Übereinstimmungen sprechen für die Täterschaft.	Verurteilung
9	Man muß nach dem Ergebnis dahin kommen, daß die Ehefrau die Täterin ist.	Verurteilung
10	Daß es wahrscheinlicher ist, daß die Verbesserungen von R. vorgenommen sind.	Einstellung
11	Daß man den B. mit einiger Wahrscheinlichkeit als den Schreiber ansehen kann.	Einstellung
12	Daß G. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Täter bezeichnet werden kann.	Verurteilung
13	Daß eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß S. die Tat begangen hat.	Verurteilung
14	Auf Grund des objektiven Befundes . . . mit überwiegender Wahrscheinlichkeit.	Verurteilung
15	Daß die R. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Täterin gewesen ist.	Verurteilung
16	Frl. K. ist deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit als Schreiberin anzusehen.	Einstellung
17	Daß Gr. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Unterschrift geschrieben hat.	Verurteilung
18	Daß der M. sehr wohl in Frage kommen kann.	Verurteilung
19	Es ist nicht möglich, mit absoluter Sicherheit die B. als die Schreiberin zu bezeichnen.	Einstellung

Zusammenfassung.

1. Der Schriftsachverständige kann nicht immer zu einem klaren positiven oder negativen Ergebnis auf dem Wege des Schriftvergleiches kommen.

2. In den Fällen, in denen er auf Grund des Schriftvergleiches die Täterschaft mit Wahrscheinlichkeit, mit großer Wahrscheinlichkeit bejaht, oder in denen er nur den Verdacht der Täterschaft für gegeben erachtet, ist auf Grund der Schriftuntersuchung allein eine Verurteilung nicht erfolgt, und es wurde das Verfahren schon im Stadium der Voruntersuchung eingestellt.

3 In Fällen, wo zu den erwähnten Wahrscheinlichkeitsgraden noch andere Beweise der strafbaren Handlung, Zeugenaussagen und Geständnis, erbracht werden konnten, kam es zur Verurteilung.

4. In den Fällen, in denen die Täterschaft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Schriftuntersuchung bewiesen werden konnte, wurde das Verfahren durchgeführt und der Beschuldigte verurteilt.

Schrifttum:

1. Vorkastner, W.: Über gerichtliche Schriftuntersuchungen. Greifswald 1926. S. 27, 28.
2. Schneikert, H.: Die Bedeutung der Handschrift in Zivil- und Strafrecht. — Leipzig 1906. S.33.
3. Mayer, R. M.: Die gerichtliche Schriftuntersuchung. Aus Abderhalden, Handb. der biolog. Arbeitsmethoden, Abt. IV, Teil 12. S. 225, 472 ff.
4. Gross: Deutsche Juristenzeitung 1905, S. 784, 788.
5. Schneikert, H.: Leitfaden der gerichtlichen Schriftvergleichung. Berlin 1918. S. 30.
6. Meyer, G.: Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchung und verwandte Gebiete. Bd. 1. 1909, S. 104.
7. Klages, L.: Einführung in die Psychologie der Handschrift. 1924.
8. Schneikert, H.: Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchung und verwandte Gebiete. Bd. 1. 1909. S. 201. 3
9. Wentzel, K.: Der Schriftindizienbeweis. Berlin 1924. S. 17 ff.
10. Klages, L.: Psychologische Hilfsmittel der Schriftvergleichung. — Zeitschrift für Menschenkunde, Jahrg. 2, H. 3. S. 39.
11. Mueller, B.: Der Einfluß der Schreibgeschwindigkeit und des Schreibraumes auf die allgemeinen Schriftmerkmale. — Deutsche Zeitschr. für gerichtliche Medizin, Bd. 20, S. 569.
12. Schneikert, H.: Die Verstellung der Handschrift. — Jena 1924. S. 29 ff.
13. Saudek: Experimentelle Graphologie. — Archiv für Kriminologie und Kriminalanthropologie (Groß), Bd. 83. S. 103.
14. Mueller, B.: Studien über Schriftverstellung. — Dtsch. Ztschr. für gerichtl. Medizin. Bd. 15. S. 102. 114.
15. Meyer, G.: Schriftverstellung durch Schreiben mit der linken Hand. — Archiv für gerichtl. Schriftuntersuchung und angewandte Gebiete. Bd. 1. 1909. S. 60.
16. Buhtz und Köstner: Die Beurteilung verstellter, abgestrittener, echter Unterschriften. — Ztschr. f. gerichtl. Medizin. Bd. 26. S. 439.

Lebenslauf.

Am 5. Februar 1904 wurde ich in Dehlingen (Els.) als Sohn des Pastor Emil Felden und seiner Ehefrau Marie, geb. Schultz, geboren. In Bremen besuchte ich das humanistische Gymnasium, wo ich 1923 die Reifeprüfung bestand. 1931 begann ich mit dem Studium der Medizin in Leipzig und bestand dort 1933 die ärztliche Vorprüfung. Die ersten drei klinischen Semester studierte ich in Leipzig, ging 1935 nach Göttingen, wo ich im Dezember 1936 die ärztliche Staatsprüfung bestand. Danach war ich als Medizinalpraktikant am Institut für gerichtliche Medizin beschäftigt.